

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB  
(Vorkaufsrechtsatzung – Vkr-Satzung)**

**vom 08.03.2022**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Nüdlingen folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in den Anlage 1 bis 4 ersichtlichen Flurnummern bzw. Teilflächen. Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind in den beiliegenden Plänen im Maßstab 1 : 2500 eingetragen.
- (3) Soweit die Grenze des Geltungsbereiches nicht durch Grundstücksgrenzen bzw. Verbindungen zwischen Grenzmarkierungen festgelegt werden kann, gilt die Innenkante der gezeichneten Grenzlinie.

**§ 2  
Vorkaufsrecht**

- (1) Für die unbebauten und bebauten Grundstücke, die im § 1 definierten räumlichen Geltungsbereich liegen, steht der Gemeinde Nüdlingen ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu.
- (2) Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist der Verwendungszweck des Grundstückes anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen über Ausschluss, Abwendung und das Verfahren nach §§ 26 ff. BauGB bleiben unberührt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nüdlingen, 08.03.2022

Harald Hofmann  
Erster Bürgermeister

